

Erläuterungen zu den Prüfungsgrundlagen Berufsprüfung Fachfrau / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung

1 Einleitende Grundsätze

1.1 Zielsetzung

Die vom Bund erlassene Prüfungsordnung und die zugehörige Wegleitung sind Bildungserlasse; sie regeln Berufsbild, Berufsfeld und Handlungskompetenzen der Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden Berufstitel. Ziel der vorliegenden Erläuterungen ist es, der Praxis Informationen zu den Einsatzfeldern der Fachpersonen Langzeitpflege und -betreuung und zu ihrer Einbindung in die Teamstrukturen in Pflege und Betreuung zu geben. Sie sollen damit als Orientierung dienen und die Betriebe unterstützen, die Fachpersonen optimal einzusetzen.

1.2 Nationales Bildungskonzept „Palliative Care und Bildung“

Die Berufsprüfung Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung wurde zeitgleich mit dem Nationalen Bildungskonzept „Palliative Care und Bildung“ des Bundesamtes für Gesundheit BAG und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI erarbeitet. Die Anliegen des nationalen Bildungskonzepts sind in die Prüfungsgrundlagen und die Handlungskompetenzen der Fachfrau / des Fachmanns Langzeitpflege und -betreuung eingeflossen.

1.3 Qualitätssicherung

Sowohl bei der Erarbeitung der Prüfungsordnung mit Wegleitung wie auch im Rahmen der Branchenvernehmlassung wurde gewünscht beziehungsweise gefordert, in Prüfungsordnung und Wegleitung neben den Bildungsinhalten und den Handlungskompetenzen auch qualitätssichernde Regelungen für den Einsatz der Fachpersonen Langzeitpflege und -betreuung in der Praxis zu verankern, um Missbräuchen vorzubeugen.

Solche Regelungen sind im Gesundheitsbereich wichtig, sie dürfen aber aus bildungsrechtlicher Sicht nicht in Bildungserlassen verankert werden. Entsprechende Regelungen in Prüfungsordnung und Wegleitung werden vom zuständigen Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nicht akzeptiert.

Der Erlass von qualitätssichernden Normen für den Einsatz der verschiedenen Personalgruppen in Pflege und Betreuung ist grundsätzlich Sache der Betriebe, diese müssen dabei die Kompetenzprofile und die erworbenen Kompetenzen der Mitarbeitenden berücksichtigen. Halten die Betriebe diesen Rahmen nicht ein, tragen sie die haftpflichtrechtliche Verantwortung für daraus erwachsende Nachteile von Klientinnen und Klienten.

In zahlreichen Kantonen haben die Aufsichtsbehörden qualitätssichernde Normen für den Einsatz der verschiedenen Personalgruppen in Pflege und Betreuung erlassen. Eine Verletzung dieser Normen führt in der Regel zum Entzug der Betriebsbewilligung.

2 Der Beruf

2.1 Berufsfeld

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung nimmt Pflege- und Betreuungsaufgaben in stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen der Langzeitpflege wahr. Sie pflegt und betreut Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen. Die Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen oder Menschen in rehabilitativen Situationen ausserhalb der geriatrischen Rehabilitation gehören dagegen nicht zu den Kernkompetenzen der Fachperson Langzeitpflege und -betreuung.

2.2 Vertiefte Handlungskompetenzen

Die Berufsprüfung baut auf den Handlungskompetenzen der zuführenden beruflichen Grundbildungen der Fachperson Gesundheit und der Fachperson Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausrichtung auf.¹ Fachpersonen Langzeitpflege und -betreuung verfügen gegenüber dieser Referenzgruppe über vertiefte Handlungskompetenzen in den folgenden Bereichen:

- stark erweiterte fachliche Kompetenzen in der Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen
- vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Erhaltung der Ressourcen dieser Klientengruppe
- erweiterte kommunikative Kompetenzen im Umgang mit diesen Klientinnen und Klienten und deren sozialem Umfeld
- erweiterte Beratungskompetenzen
- erweiterte Kompetenzen in der Gestaltung des Pflegeprozesses
- erweiterte planerische und organisatorische Kompetenzen mit den zugehörigen kommunikativen Kompetenzen.

2.2.1 Pflegeprozess

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung wirkt an der Gestaltung des Pflegeprozesses aktiv und konstruktiv mit. Sie unterstützt die diplomierte Pflegefachperson bei der Festlegung der Ziele der Pflege und Betreuung sowie der Massnahmen, die zu deren Erreichung nötig sind. Sie bringt dabei namentlich ihre vertieften Kompetenzen in der Pflege von Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen ein.

Die Ausgestaltung und Wahrnehmung dieser Mitwirkung erfolgt situativ, den Entscheid trifft die diplomierte Pflegefachperson. Diese trägt die abschliessende Verantwortung und muss darum die Möglichkeit haben zu entscheiden, wie weitgehend die Mitwirkung sein soll. Massgebend für den Entscheid sind die konkrete Situation der Klientin oder des Klienten und der konkrete Erfahrungshintergrund und das Wissen und Können der mitwirkenden Fachperson Langzeitpflege und -betreuung.

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung führt die Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen und der internen Regelungen selbständig aus. Sie beobachtet die Wirkungen der

¹ Selbstverständlich sind auch weitere Berufsgruppen mit einschlägigen Abschlüssen auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe zur Berufsprüfung zugelassen. Die Zulassungsbedingungen sind in Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung geregelt.

Pflege- und Betreuungsmassnahmen wachsam und kritisch. Bei Bedarf passt sie die Massnahmen im Rahmen der bestehenden Pflegeplanung an. Ist dies nicht möglich, schlägt sie der diplomierten Pflegefachperson Anpassungen der bestehenden Pflegeplanung vor.

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung informiert die an der Betreuung und Pflege beteiligten Berufsgruppen über die geplanten Massnahmen und deren Auswirkungen auf die Betreuung und Pflege und dokumentiert diese. Im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen klärt sie offene Fragen, darüber hinausgehende Fragen leitet sie an die diplomierte Pflegefachperson weiter. Sie ist verantwortlich, dass die Massnahmen gemäss den im Betrieb eingesetzten Instrumenten erfasst und abgerechnet werden.

2.2.2 Pflege und Betreuung

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung verfügt über vertieftes Wissen und Können in Bezug auf die Pflege- und Betreuungsschwerpunkte und -massnahmen bei Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen.

Sie ist verantwortlich für die bedürfnisorientierte und bedarfsgerechte Pflege und Betreuung dieser Menschen. Sie unterstützt das körperliche, soziale und psychische Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten und nutzt dabei deren Ressourcen und die Ressourcen ihres sozialen Umfeldes.

Sie gestaltet den Pflegeprozess mit und bringt mit ihrem Fachwissen spezifische und konstruktive Lösungsvorschläge ein. Sie setzt die Massnahmen gemäss Pflege- und Betreuungsplanung um und überprüft deren Wirkung.

2.2.3 Ressourcenerhaltung

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung erkennt bei Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen die Ressourcen, die für deren Wohlbefinden und deren Autonomie hilfreich und unterstützend sind. Sie schlägt Massnahmen für die angemessene Erhaltung und Förderung dieser Ressourcen vor. Sie setzt diese um oder überwacht deren Ausführung. Sie überprüft die Wirkung und schlägt Optimierungen vor.

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung erkennt das Potenzial der Ressourcen des sozialen Umfeldes der Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen und formuliert Vorschläge für den Einbezug und die Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Klientinnen und Klienten. Sie setzt diese um und überwacht deren Ausführung. Sie überprüft die Wirkung und schlägt Optimierungen vor.

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung entwickelt eigene Bewältigungsstrategien für den Umgang mit beruflichen Belastungen. Sie geht in ihrer Arbeit bewusst mit ihren eigenen Ressourcen um.

2.2.4 Kommunikation und Beziehungsgestaltung

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung pflegt und betreut Menschen in geriatrischen, gerontopsychiatrischen und palliativen Situationen. Dadurch ist sie mit komplexen Beziehungssituationen konfrontiert. In diesen komplexen Situationen übernimmt sie eine aktive Rolle in der Gestaltung der Beziehung zu Klientinnen und Klienten, nahe stehenden Personen, Mitarbeitenden und weiteren externen Personen. Sie

- kommuniziert situationsgerecht mit Klientinnen und Klienten, mit nahe stehenden Personen der Klientinnen und Klienten und im interdisziplinären und interprofessionellen Team.

- instruiert und berät im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen Klientinnen und Klienten, nahe stehende Bezugspersonen der Klientinnen und Klienten und Mitarbeitende bei der Lösung von Pflege- und Betreuungsproblemen.
- erkennt Konfliktpotenzial und reagiert angemessen darauf. Dies betrifft Konflikte im Team, Konflikte zwischen Teammitgliedern und Klientinnen und Klienten, Konflikte unter Klientinnen und Klienten sowie Konflikte mit dem Klientensystem und innerhalb desselben.
- geht mit bestehenden Konflikten konstruktiv um.

2.2.5 Planung und Organisation

Planungs- und Organisationsaufgabe

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung organisiert und plant in ihrem Bereich den Arbeitstag ihres Teams. Sie setzt die Mitarbeitenden des Teams mit unterschiedlicher Ausbildung gemäss deren Kompetenzen ein. Die Grundlage dafür bildet die bestehende Pflegeplanung.

In dieser Funktion trägt die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung die organisatorische Verantwortung für das Tagesgeschäft. Bei kurzfristigen Veränderungen in der Personalausstattung setzt sie die Prioritäten neu und passt den Personaleinsatz für den Arbeitstag an. Die Aufgabe entspricht im stationären Langzeitbereich dem dort gängigen Begriff der Tagesverantwortung.

Durch ihren Einsatz kann die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung die diplomierte Pflegefachperson von organisatorischen Aufgaben entlasten und dieser mehr Raum für den Einsatz ihrer fachlichen Kompetenzen verschaffen.

Fachverantwortung

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung erbringt die Leistungen entsprechend ihren erworbenen Kompetenzen, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den betrieblichen Regelungen selbstständig.

Für die Beantwortung von Fragen sowie die Lösung von Aufgaben und deren Überwachung ausserhalb ihrer/seiner Fachkompetenz zieht sie/er die diplomierte Pflegefachperson bei.

Information und Kommunikation

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung stellt eine wirksame Kommunikation im Team und über die Berufsgrenzen hinaus sicher. Sie ist fähig, alle zur Ausübung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Planung und Organisation des Arbeitstags ihres Teams arbeitet sie mit andern Berufs- und Personengruppen konstruktiv zusammen.

Qualitätssicherung

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung stellt im Rahmen ihrer Planungs- und Organisationsaufgabe die Qualität und die Dokumentation der geleisteten Arbeit in ihrem Bereich sicher. Sie nutzt dabei die fachlichen Kompetenzen der Teammitglieder.

Konflikte

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung erkennt konflikthafte oder krisenartige Situationen im Team. Sie ist besorgt, dass die Arbeitsfähigkeit des Teams sichergestellt ist. Sie zieht bei Bedarf Unterstützung bei.

2.2.6 Berufsrolle

Rolle im Team

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung kennt ihre Berufsrolle und diejenige der Mitglieder des interprofessionellen Teams. Sie arbeitet im interprofessionellen Team und kennt den eigenen Kompetenzbereich und den Kompetenzbereich der weiteren Teammitglieder. Sie stimmt ihre Arbeitsweise innerhalb der interdisziplinären Fachgemeinschaft ab.

Rolle in Planung und Organisation

Die Kenntnis der Rolle und der Kompetenzen der Teammitglieder ist für die Wahrnehmung der Rolle der Fachperson Langzeitpflege und -betreuung in Planung und Organisation (siehe Ziffer 2.2.5) entscheidend.

Rolle als Berufsperson

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung reflektiert die eigene Arbeitsweise und die Zusammenarbeit im Team kritisch. Sie passt das eigene Verhalten und Handeln an und formuliert Vorschläge für die Optimierung der Zusammenarbeit im Team.

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung kennt ihre persönlichen Fähigkeiten und entwickelt diese weiter. Sie übernimmt Verantwortung für das eigene Lernen und für die eigene fachliche Weiterbildung.

Status

Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung erbringt die Leistungen entsprechend ihren erworbenen Kompetenzen, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den betrieblichen Regelungen selbstständig.

2.3 Verhältnis zur diplomierten Pflegefachperson

2.3.1 Der rechtliche Rahmen

Die Gesundheitsdirektorenkonferenz hat ein Gutachten erstellt, das die haftpflichtrechtliche Situation in Pflege und Betreuung untersucht. Dieses kommt zum Schluss, dass Mitarbeitende in Pflege und Betreuung nur im Rahmen der **erworbenen Handlungskompetenzen** eingesetzt werden dürfen. Wird diese Grenze überschritten, liegt eine haftpflichtrechtliche Verletzung vor. Den Betrieben sind somit klare haftpflichtrechtliche Grenzen für den Einsatz ihrer Mitarbeitenden gesetzt. Massgebend dafür sind die erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen. Diese Grenzen regeln auch das Verhältnis der Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung zur diplomierten Pflegefachperson.

Stationäre und ambulante Einrichtungen des Langzeitbereichs unterliegen zudem in aller Regel einer Bewilligungspflicht durch die kantonalen Behörden. Die behördlichen Vorgaben zur Strukturqualität im personellen Bereich sind zu beachten.

2.3.2 Umschreibung

Eine präzise Abgrenzung der Kompetenzverhältnisse innerhalb des Kontinuums des Berufsfelds Pflege und Betreuung ist anspruchsvoll. Die Abgrenzung kann in wenigen Worten nur summarisch mit den folgenden Stichworten illustriert werden:

- Die diplomierte Pflegefachperson verfügt über umfassende Kompetenzen namentlich im Pflegeprozess (Datensammlung und Pflegeanamnese, Pflegediagnose und Pflegeplanung, Pflegeintervention, Pflegeergebnisse und Pflegedokumentation), im Kommunikationsprozess (Kommunikation und Beziehungsgestaltung sowie intra- und interprofessionelle Kommunikation), im Prozess Wissensmanagement (Weiterbildung sowie Lehr- und Anleitungsfunktion) und im Organisationsprozess (Organisation und Führung sowie Logistik und Administration).
- Die Fachperson Langzeitpflege und -betreuung verfügt über vertiefte Fachkompetenzen in den Bereichen Geriatrie, Gerontopsychiatrie und Palliative Care; dies auf den Ebenen Pflege und Betreuung, Ressourcenerhaltung, Kommunikation und Beziehungsgestaltung sowie Instruktion und Beratung. Sie kann die Organisation und Planung des Arbeitstags ihres Teams übernehmen und wirkt im Rahmen ihrer Kompetenzen an der Gestaltung des Pflegeprozesses mit.
- Die Kompetenzen der diplomierten Pflegefachperson decken die Bedürfnisse aller Versorgungsbereiche ab.
- Die Kompetenzen der Fachperson Langzeitpflege und -betreuung fokussieren ausschliesslich auf den Langzeitbereich.
- Die diplomierte Pflegefachperson ist Eignerin des Pflegeprozesses.

3 Die Rolle des Betriebs in der praktischen Ausbildung

Mitarbeitende, die sich auf die Berufsprüfung Fachperson Langzeitpflege und -betreuung vorbereiten, stehen in keinem Lehrverhältnis mit dem Betrieb, in dem sie arbeiten. Sie haben somit nicht den Status von Lernenden oder Studierenden. Ihr Status ist vergleichbar mit Personen, die eine Nachholbildung gemäss Artikel 32 des Berufsbildungsgesetzes absolvieren.

Der Betrieb hat somit keine explizite Aufgabe in der praktischen Vorbereitung zur eidgenössischen Prüfung. Weil aber in jedem Lernprozess das Transferlernen Theorie – Praxis – Theorie für den Lernerfolg entscheidend ist, muss die Kandidatin / der Kandidat die Kompetenzen und Themenfelder, die in den Modulen behandelt werden, in der Praxis einüben können. Eine entsprechende Bestätigung des Betriebs ist Voraussetzung für den Besuch der Module.

Aus haftpflichtrechtlichen und qualitätssichernden Gründen ist eine Begleitung der Kandidatinnen / Kandidaten beim Transferlernen im Betrieb erforderlich.